

Rechtsgutachten: Verrechnung erneuerbarer Wärme- und Kälte

Präsentation Ergebnisse

Im Rahmen der Initiative „100 Projekte Raus aus Gas“



Agenda

- 15:30 Uhr** Einführung MA 20 – Raus aus Gas – Wiener Wärme und Kälte 2040
Stefan Sattler | Stadt Wien – Energieplanung
- 15:35 Uhr** Initiative „100 Projekte Raus aus Gas“
Erika Senkowsky | Klima- und Innovationsagentur Wien
- 15:40 Uhr** Die Bedeutung des Themas aus Sicht von Immobilienverwaltungen
Karin Sammer | ÖVI Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
- 15:50 Uhr** Rechtsgutachten zur Verrechnung erneuerbarer Wärme und Kälte in Wohngebäuden
Florian Stangl und Gregor Biley | Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
- 16:40 Uhr** Diskussion und Fragen
- 17:25 Uhr** Ausblicke kommendes Rechtsgutachten
Erika Senkowsky | Klima- und Innovationsagentur Wien
- 17:30 Uhr** Abschluss
Stefan Sattler | Stadt Wien – Energieplanung

Initiative

100 Projekte Raus aus Gas

Speaker: Erika Senkowsky, Klima- und Innovationsagentur Wien

Stadt
Wien



Klima- & Innovationsagentur Wien



INITIATIVE 100 PROJEKTE RAUS AUS GAS - AKTUELL 55 PROJEKTE VON 100



INITIATIVE 100 PROJEKTE RAUS AUS GAS - AKTUELL 55 PROJEKTE VON 100



Diese Projekte haben die Herausforderungen angenommen und vor dem Vorliegen des Rechtsgutachtens die Umstellung umgesetzt. Für eine Wien weite Ausrollung ist die Beantwortung der Fragen zur Verrechnung von erneuerbarer Wärme- und Kälte wesentlich!

100 Projekte Raus aus Gas

Ausgangslage des Rechtsgutachten sind relevante Fragen:

- Projektentwicklung und Definition der Zielvorstellung
- Wahl des Energiesystems für Raumwärme und Warmwasser
- Voraussetzungen im Bestand und Notwendigkeit einer Zentralisierung
- Eigentumsverhältnis und Nutzungsstruktur des Bestandsgebäudes
- Anwendbarkeit der geltenden Rechtsgrundlagen, bspw. zwingende Anwendung des HeizKG (?)
- Sind rechtsichere Lösungen definiert
- Notwendigkeit der wirtschaftliche Klarheit

Rechtsgutachten

Verrechnung von erneuerbarer Wärme und Kälte

Speaker: Florian Stangl, Gregor Biley, nhp Rechtsanwälte GmbH



Verrechnung erneuerbarer Wärme und Kälte

Vorstellung des Rechtsgutachtens

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

RA Dr. Florian Stangl, LL.M.

RA Mag. Gregor Biley

Inhalt

- Auftrag und Ausgangslage
- Die „allgemeinen“ Erkenntnisse
 - Anwendbarkeit des HeizKG – Ausstattungspflicht mit Zählern – HeizKG vs. EEffG
 - Verrechnung von Investitionskosten
 - Vertragliche Zustimmungsklauseln in wohnrechtlichen Konstellationen
- Beurteilung verschiedener Sachverhaltsvarianten
 - Rechtslage in Fällen
 - zentraler Versorgung
 - dezentraler Versorgung

Auftrag & Ausgangslage

Auftrag

- Umfassende Fragenliste der UIV
- Ziel: Darstellung des gesicherten und ungesicherten Rechtsrahmens für Dekarbonisierungsprojekte
- Aufzeigen rechtssicherer Umsetzungswege im aktuell gültigen Rechtsbestand
- Grundlegende Beschreibung von Rechtsmaterien und -Quellen

- Was muss aus rechtlicher Sicht gemessen werden, um eine rechtssichere Abrechnung der bereitgestellten Wärme / Kälte zu ermöglichen? Wo müssen Zähler situiert sein? Dürfen Anteile pauschaliert werden und welche Parameter sind dabei heranzuziehen?
- Welche Art von Regelungen müssen zwischen Gebäudeeigentümer*innen und den jeweiligen Nutzungseinheiten getroffen werden? Welche Inhalte müssen geregelt werden?
- Welche Regelungen können bei neu abgeschlossenen Miet- bzw. Kaufverträgen vorab getroffen werden für eine später umzusetzende Dekarbonisierung der Wärme- bzw. Kälteversorgung? (etwa hinsichtlich Zustimmung bzw. Kostenbeteiligung)
- Was ist aus rechtlicher Sicht zu beachten, wenn die Wärmepumpe z.T. mit Strom aus der am Gebäude befindlichen PV-Anlage gespeist wird? Ist eine Gegenrechnung von eingespeistem Strom möglich und falls ja, zu welchen Kosten?
- Wie können die Investitionskosten für das neue Wärmebereitstellungssystem (insbesondere im Wohnungseigentum) aufgeteilt werden (unter Berücksichtigung der Kostenpositionen Wärmebereitstellung / Wärmeverteilung in den allgemeinen Teilen der Liegenschaft / Wohnungsseitige Maßnahmen)?
- Welchen Unterschied macht aus rechtlicher Sicht eine zentrale Warmwasserbereitstellung (4-Leiter-System) gegenüber Warmwasserbereitung über Wohnungsstationen (2-Leiter-System) (inkl. Berücksichtigung der Wartungskosten für die Wohnungsstationen)?
- Welchen Unterschied macht es aus rechtlicher Sicht, wenn für Messung und Abrechnung externe Dienstleister herangezogen werden?
- Inwieweit können Kosten für den Rückbau der Gasinfrastruktur verrechnet werden?
- Im Fall einer teilweisen Dekarbonisierung (s.o.): Wer trägt die Kosten (u.a. Dichtheitsprüfung, ggfs. Reparaturen) für die bestehenden Gasleitungen bzw. Erhaltung der Kamine? Erfolgt eine Verteilung auch auf jene Nutzungseinheiten, die schon an das neue fossil-freie System angeschlossen sind?
- Wie kann der unterjährige, schrittweise Anschluss von Wohnungen an ein neues, zentrales Heizsystem abrechnungstechnisch sauber gelöst werden? Welche, organisatorisch und wirtschaftlich darstellbaren Möglichkeiten, abseits einer unterjährigen Ablesung aller Zähler samt Zwischenabrechnung, bestehen?

Ausgangslage

- Berücksichtigung von drei „Dimensionen“
 - Eigentums- bzw. wohnrechtlicher Rahmen
 - MRG Voll- und Teilanwendungsbereich, WGG, WEG, schlichtes Miteigentum
 - Technische Dekarbonisierungslösungen
 - Zentrale Bereitstellung Raumwärme und/oder Trinkwarmwasser
 - Dezentrale Bereitstellung Raumwärme und/oder Trinkwarmwasser
 - Unterschiedlicher „Anschlussgrad“
 - vollständige Dekarbonisierung der gesamten Liegenschaft
 - teilweise Dekarbonisierung einzelner Nutzungsobjekte auf der Liegenschaft
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen aller drei Dimensionen zueinander

Die „allgemeinen“ Erkenntnisse

Anwendbarkeit des HeizKG Ausstattungspflicht mit Zählern HeizKG vs. EEffG

Anwendbarkeit des HeizKG

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Aufteilung der Versorgungskosten in Gebäuden und wirtschaftlichen Einheiten mit mindestens vier Nutzungsobjekten, die

1. durch eine gemeinsame Versorgungsanlage mit Wärme, Warmwasser oder Kälte versorgt werden und
2. mit Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile ausgestattet sind oder nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach anderen Rechtsvorschriften oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen auszustatten sind.

■ § 3 HeizKG

- Vier Nutzungsobjekte, gemeinsame Wärme- oder Kälteversorgung, Verpflichtung zur Ausstattung mit Messgeräten
- Der „wahre“ Anwendungsbereich zeigt sich in Zusammenschau mit weiteren Bestimmungen
 - § 2 HeizKG: Geltung nur für Energiekosten und sonstige Kosten des Betriebs
 - § 3 Abs 2 iVm § 4 Abs 2 HeizKG: Einschränkungen bei Versorgung mit Fernwärme/-kälte und „fernwärmeähnlicher Versorgung“

Der „echte“ Wärmeliefervertrag

- OGH 26.5.2020, 10 Ob 6/20k
 - gesonderte und vom Verbrauch der anderen Abnehmer*innen völlig unabhängige und unbeeinflussbare Ermittlung der Verbrauchsanteile via Verrechnungszähler
 - Verrechnungsgrundlage: Einzelverträge
 - Folge: es kommt zu keiner Gesamtsumme an Verbrauch oder Kosten für mehrere Nutzungsobjekte, das Gesetz ist **nicht anwendbar**
- OGH 21.6.2022, 10 Ob 36/21y
 - Folgeentscheidung zum vorigen Sachverhalt
 - Bestätigend zur Vorentscheidung, aber: sobald in den Wohnungen dennoch **Verbrauchserfassungsgeräte** vorhanden sind → HeizKG anwendbar

Ausstattungspflicht mit Erfassungsgeräten

- § 6 HeizKG
 - Subjektives Recht (Außerstreitverfahren)
 - Stand der Technik: Wärmemengenzähler oder Heizkostenverteiler
 - Energieeinsparung von mehr als 10 %
 - Amortisationszeitraum: Lebensdauer der Zähler
- § 54 EEffG
 - bundesgesetzliche Ausstattungspflicht mit Zählern
 - primär: Wärmemengenzähler – ausnahmsweise: Heizkostenverteiler
 - Überwiegen der Einsparung über Investitionskosten
 - Amortisationszeitraum: 5 Jahre

Ausnahmen von der Ausstattungspflicht

■ HeizKG

- Unwirtschaftlichkeit
 - Investitionskosten übersteigen die Energieeinsparung
- technische Untauglichkeit
 - Messung zur näherungsweise Ermittlung der Verbrauchsanteile untauglich
 - zB: Verbrauch kann nicht überwiegend von Abnehmer*innen beeinflusst werden
- Folge: Aufteilung nach Nutzfläche

■ EEffG

1. Wärmemengenzähler

technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar

2. Heizkostenverteiler

Voraussetzungen für die Installation eines individuellen Verbrauchszählers nicht gegeben und Installation des Heizkostenverteilers nicht kosteneffizient durchführbar

3. keine individuelle Erfassungspflicht

Verhältnis HeizKG vs. EEffG

- Wortlaut: Anwendungsvorrang des HeizKG (§ 4 Abs. 1 HeizKG)
- Aber: HeizKG verzichtet zur Frage der Ausstattungspflicht auf seinen Vorrang
- § 6 HeizKG: „*Sofern **sonst keine Verpflichtung** zur Ausstattung des Gebäudes [...]*“ mit Messgeräten besteht, gilt § 6 HeizKG
- Ergebnis: Grundsätzlich Anwendungsvorrang des HeizKG
- Soweit es um die **Ausstattungspflicht** geht:
Anwendungsvorrang des EEffG

Abzurechnende Kostenarten Verrechnung von Investitionskosten

Abrechnungspflicht nach HeizKG

- Energiekosten
 - Kosten des Primärenergieträgers (zB Gas, Strom, Pellets, ...)
- sonstige Kosten des Betriebes
 - Kosten für Abrechnung, Wartung und Erhaltung, **sofern** es sich dabei um den Austausch von Verschleißteilen handelt
- Investitionskosten
 - § 2 Z 9 HeizKG: keine sonstigen Kosten des Betriebes
 - bei Fernwärme und „fernwärmeähnlicher“ Versorgung dürfen aber vertragliche Preise verrechnet werden (§ 3 Abs 2 iVm § 4 Abs 2 HeizKG)
→ **Grund**-, Mess- und Arbeitspreis
 - Sonst: Maßgeblichkeit des jeweiligen Wohnrechtsgesetzes

Vertragliche Vorweg-Zustimmungen

Zustimmungen für künftige Dekarbonisierungen

- „Vorwegverzicht“ auf bestimmte vertragliche Rechte → kritisch
- Zulässigkeit ist von der Wohnrechtsmaterie abhängig:
 - Vollanwendungsbereich MRG: unzulässig
 - Teilanwendungsbereich MRG: grundsätzlich zulässig
 - WGG: für Gemeinschaftsanlagen (=Erhaltungsarbeit) wahrscheinlich zulässig, aber ungesichert; für dezentrale Heizsysteme unzulässig
 - WEG: grundsätzlich zulässig, wenn hinreichend bestimmt und nicht „uferlos“
- Alternative: Leistungsbeschreibungen?
 - Vertrag enthält Hinweis auf eine künftige Dekarbonisierung
 - zulässig, wenn sie hinreichend bestimmt ist und den tatsächlichen Verhältnissen entspricht

Teilweise Dekarbonisierung

Ausgangslage

- vorwiegend in Häusern mit Wohnungseigentum / schlichtem Miteigentum
- notwendige Mehrheiten werden nicht erreicht
 - Im Wohnungseigentum: wahrscheinlich außerordentliche Verwaltung
 - Beschluss mit einfacher Mehrheit, aber erweiterte Beschlussanfechtung
- Einzelne Eigentümer*innen dekarbonisieren das eigene Objekt
- Fossile Versorgungsinfrastruktur auf dem Rest der Liegenschaft bleibt bestehen

Rechtsfolgen und -wirkungen

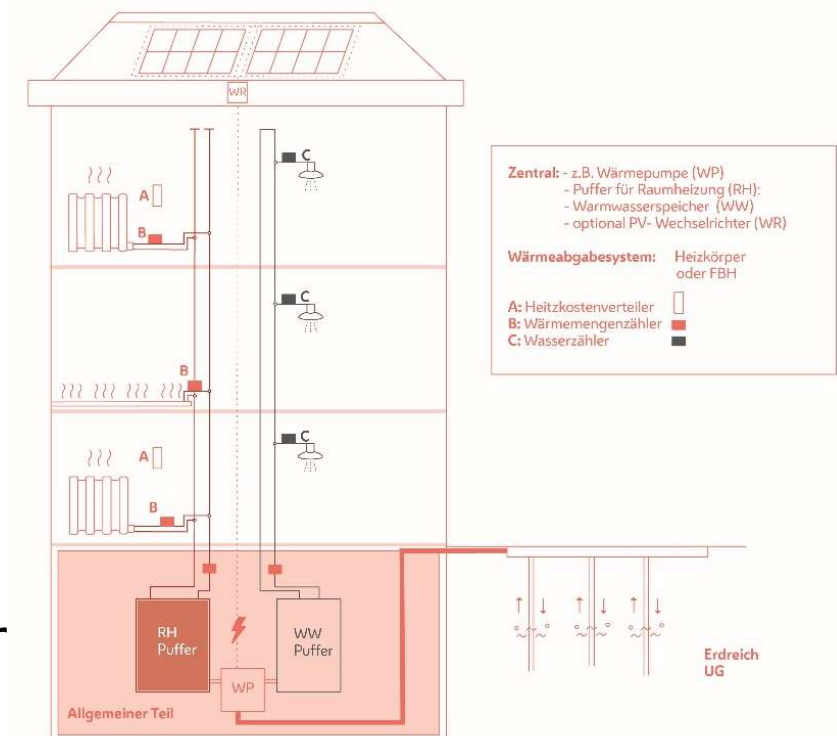
- Zustimmung **sämtlicher** Miteigentümer*innen erforderlich
 - Sowohl für Errichtung der eigenen Heizung als auch für die physische Trennung von der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage
- Kosten trägt der*die Änderungswillige
- Keine physische Trennung von der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage
 - weiterhin Heizkostenabrechnung (wohl nur sonstige Kosten)
 - keine Zwischenablesung erforderlich
- Bei physischer Trennung = zwingende Zwischenablesung und – abrechnung

Praxisbeispiele

Zentrale Dekarbonisierungslösungen

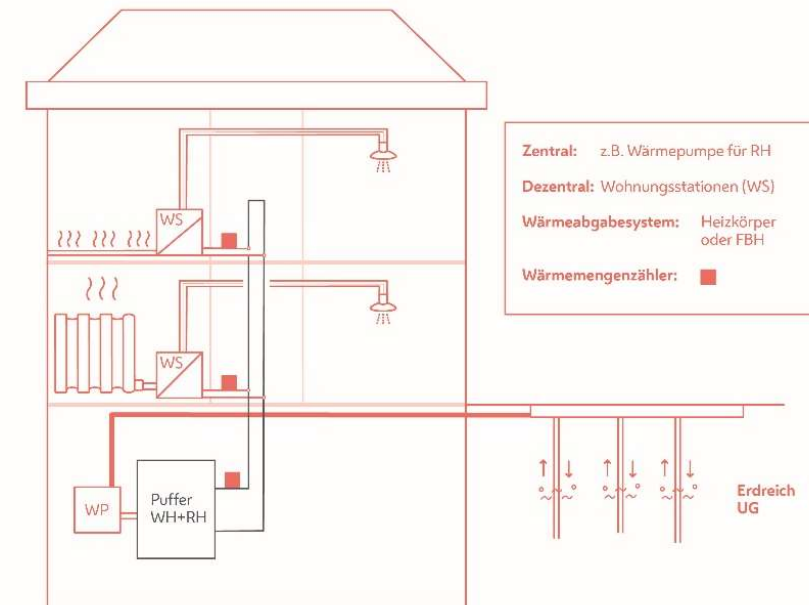
Variante A1

- HeizKG anwendbar
 - sofern vier Nutzungsobjekte
 - eventuell „echte“ Wärmelieferverträge → dann kein HeizKG
- Verbrauchserfassung grundsätzlich mittels Wärmemengenzähler
 - Heizkostenverteiler subsidiär
 - Kombination der beiden Messgeräte unzulässig
- Erhaltungspflicht
 - MRG (Voll- und Teilanwendung), WGG: Vermieter
 - WEG: allgemeine Teile → Gemeinschaft, wohnungsseitige Maßnahmen → Eigentümer*in



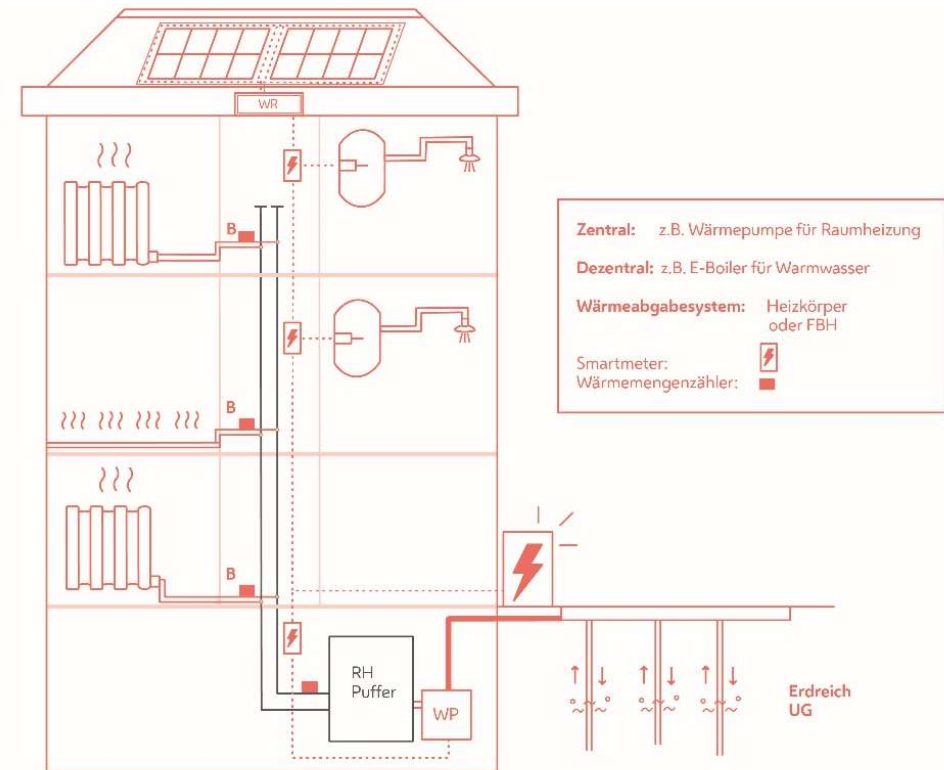
Variante A2

- HeizKG, Verbrauchserfassung und Erhaltungspflicht wie Variante A1
- Sonderproblem: Trinkwarmwasserzählung
 - selbst wenn HeizKG nicht anwendbar sein sollte: EEffG sieht getrennte Zählung von Raumwärme und Trinkwarmwasser aus der gemeinsamen Versorgungsanlage vor
 - Variante 1: technisch nicht machbar/nicht kosteneffizient durchführbar
 - Variante 2: Installation von Warmwasserzählern



Variante A3

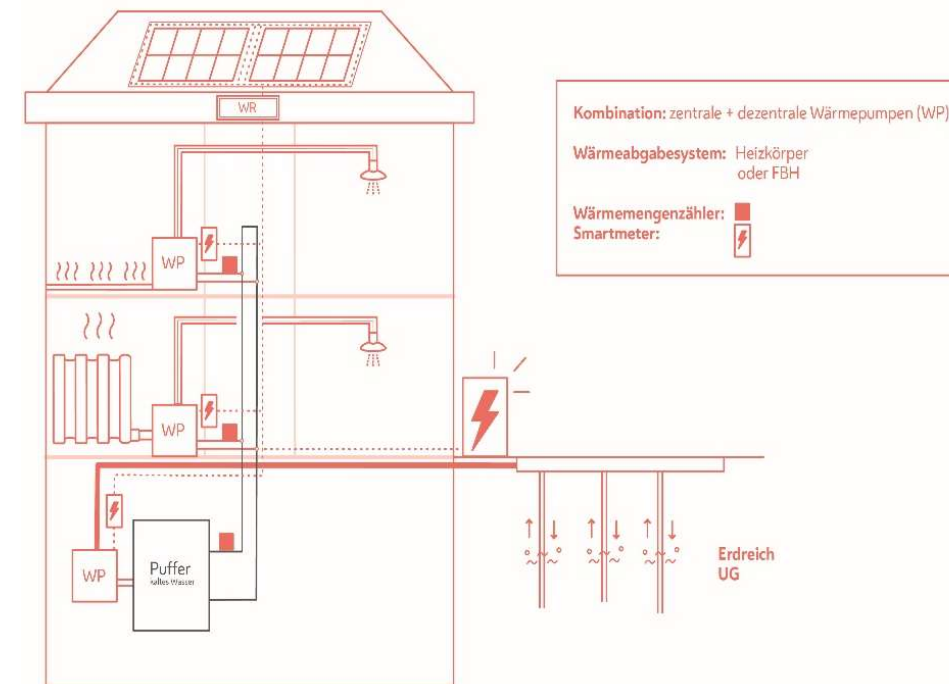
- HeizKG und Erhaltungspflicht wie A1
- Verbrauchserfassung hinsichtlich der Raumwärme mit Wärmemengenzählern
- Trinkwarmwasser ist nicht gesondert zu erfassen, da keine gemeinsame Versorgungsanlage vorliegt
- Abrechnung über Strombezug der Nutzer*innen



Dezentrale Dekarbonisierungslösungen

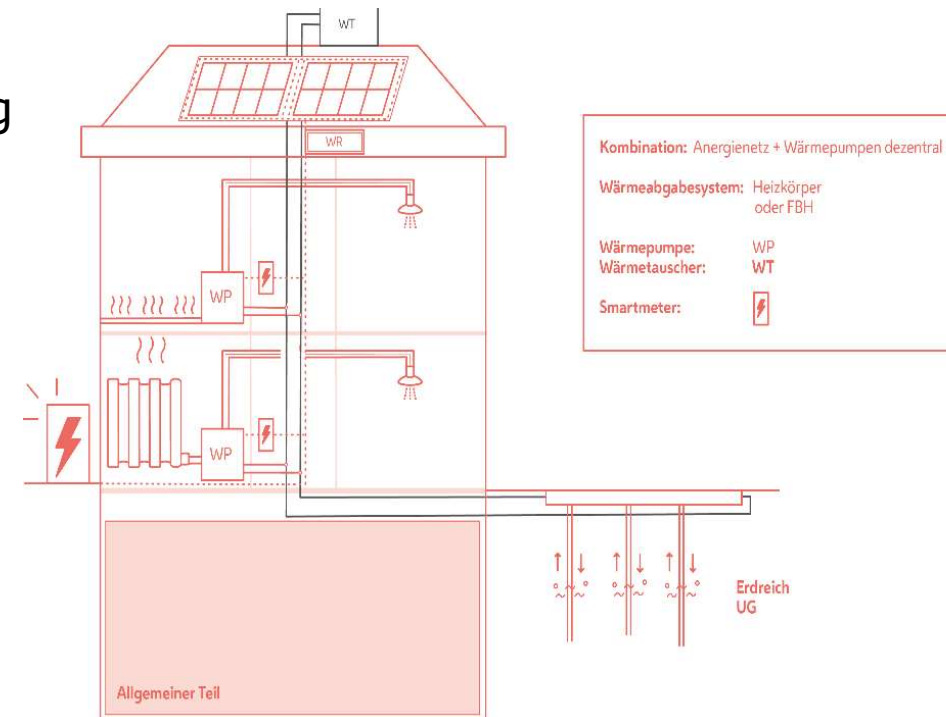
Variante B1

- Anwendbarkeit des HeizKG **fraglich**
 - ungesicherter Rechtsrahmen
 - bei echten Wärmelieferverträgen eher zu verneinen
- Verbrauchserfassung
 - aus zentraler WP über Wärmemengenzähler
 - Keine Verbrauchserfassung dezentraler WP - Abrechnung über den Strombezug der Nutzer*innen
- Erhaltungspflicht
 - MRG (Voll- und Teilanwendung), WGG: Vermieter
 - WEG: allgemeine Teile → Gemeinschaft, wohnungsseitige Maßnahmen → Eigentümer*in



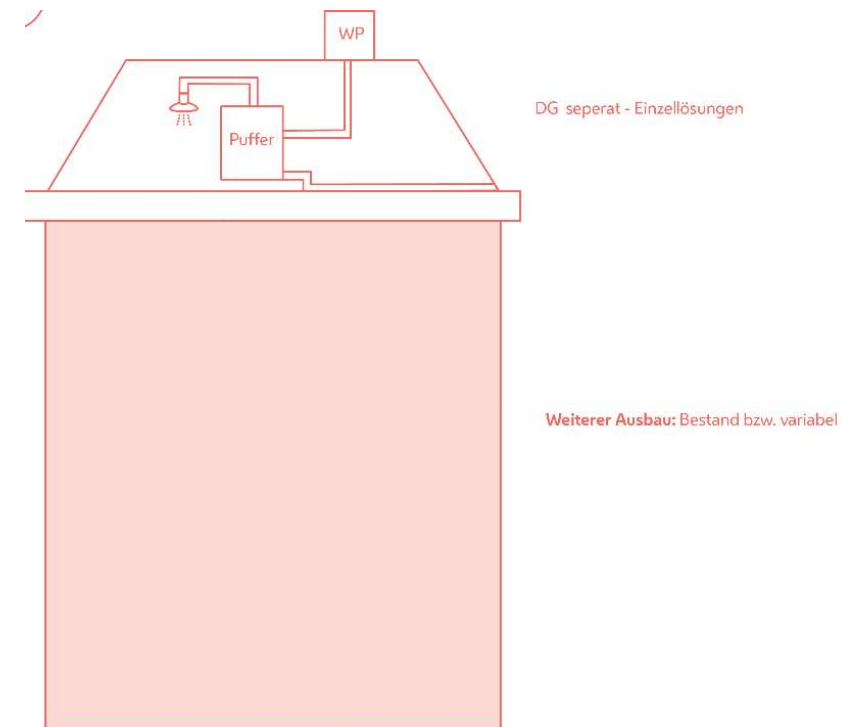
Variante B2

- HeizKG **nicht anwendbar**
 - keine gemeinsame Wärmeversorgung
 - Potential für „fernwärmeähnliche“ Versorgung
- Verbrauchserfassung
 - Keine Verbrauchserfassung dezentraler WP - Abrechnung über den Strombezug der Nutzer*innen
- Erhaltungspflicht
 - MRG (Voll- und Teilanwendung), WGG: Vermieter
 - WEG: allgemeine Teile → Gemeinschaft, wohnungsseitige Maßnahmen → Eigentümer*in



Variante B3

- HeizKG anwendbar
 - DG und Bestand jeweils als (separate) gemeinsame Wärmeversorgungsanlage
 - vollständige Trennung zwischen DG und Bestand
- Verbrauchserfassung gemäß EEffG / HeizKG
- Erhaltungspflicht
 - Mietrecht: Vermieter*in
 - WEG: diffizil – ungesicherter Rechtsrahmen
 - Erhaltungszuständigkeit der WEG
 - Kostentragung aller Eigentümer*innen gemäß Nutzwerten?
 - Praxis: **abweichender Aufteilungsschlüssel**



Fragen?

RA Dr. Florian Stangl, LL.M.

RA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

florian.stangl@nhp.eu | +43 1 513 21 24

gregor.biley@nhp.eu | +43 316 207 383

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu



Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über Neuerungen im Umwelt- und Energierecht!

Anmeldung unter nhp.eu



The collage displays several newsletters from NHP. The top one is a 'NEWS ALERT' from February 2023, featuring the headline 'EU-GH: Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung'. Below it is a 'SONDERNEWSLETTER' from January 2023, titled 'Erneuerbare im Eilverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!'. Other newsletters include 'Welche Verfahren werden beschleunigt?' and 'Auf einen Blick'. A small video player shows a 3-minute video titled 'Umweltrecht'.

EU-GH: Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung

Keine Staatshaftung bei Nichterhaltung der Luftqualitäts-RL – den Bürgerinnen steht lediglich die Möglichkeit zu, die Behörden zur Einhaltung der Grenzwerte zu verpflichten.

Eine Privaterperson aus dem Bundesraum Wien klagte mit Berufung auf die durch anhaltende Luftverschmutzung hervorgerufene Gesundheitsbeschädigung nicht nur das Bundesverwaltungsgericht, sondern auch die oberste Instanz im Verwaltungsrecht, das Verwaltungsgericht Wien, um Schadenersatz in Höhe von € 100.000,00.

Das Verwaltungsgericht Wien hat die Klage abgelehnt. Die Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat die Klage im März 2023 abgelehnt. Die VGH hat entschieden, dass die Luftqualitäts-RL, die die Luftverschmutzung in der gesamten EU begrenzen sollen, keine individuelle Verpflichtung der Behörden darstellen. Die VGH hat entschieden, dass die Luftverschmutzung ein öffentliches Problem ist, das durch die Behörden zu beheben ist, aber nicht durch Schadenersatz.



(K)leben und leben lassen

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Staatsanwaltschaft Wien um Schadenersatz in Höhe von € 100.000,00 verklagt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Staatsanwaltschaft Wien um Schadenersatz in Höhe von € 100.000,00 verklagt.

RECHTSANWÄLTE
 Medienhub & Partner | 1010 Wien, Neuenmarktg. 13, 1-4 | 1010 Wien, Hofburggasse 10, 1-4 | 1010 Wien, Hofburggasse 10, 1-4 | 1010 Wien, Hofburggasse 10, 1-4
 1010 Hofburg, Hofburggasse 10, 1-4 | 1010 Wien, Hofburggasse 10, 1-4 | 1010 Wien, Hofburggasse 10, 1-4 | 1010 Wien, Hofburggasse 10, 1-4
 nhp.eu | @nhp_rechtsanwaelt | #nhpnewsalert | #nhpnews

Erneuerbare im Eilverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!

2023 beginnt mit einer erfreulichen Nachricht: Am 29.12.2022 wurde die „Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ veröffentlicht.

Hinter diesem etwas sperrigen Langtitel verbirgt sich das Besondere: Die Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien enthält Bestimmungen, die den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Österreich beschleunigen sollen.

Die Verordnung ist unmittelbar in Österreich anwendbar und dürfte dem dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien kräftig unterstützen.

In dieser Sonderausgabe des NHP News Alerts finden Sie die wichtigsten Informationen zum Text ab. Beschleunigungs-VO: beschleunigen legalen Maßnahmen!

Wiel Spötl beim Lesen!

Welche Verfahren werden beschleunigt?

Rechtlich besteht die Beschleunigung eines Gerichtsverfahrens in der Beschleunigung des Verfahrens. Die Beschleunigung des Verfahrens ist in der Beschleunigungs-VO geregelt.

Die gH-Nachricht: Die Beschleunigungs-VO geht dem Grunde nach für sämtliche Gerichtsverfahren, insbesondere für die Beschleunigung des Verfahrens, an. Die Beschleunigungs-VO geht dem Grunde nach für sämtliche Gerichtsverfahren, insbesondere für die Beschleunigung des Verfahrens, an.

Auf einen Blick

Die Beschleunigungs-VO, die direkt und unmittelbar ohne dass es einer Umsetzung durch Bundes- oder Landesgesetz bedürfte, ist auf alle jene Gerichtsverfahren anwendbar, die nach dem 29.12.2022 erstinstanzlich anhängig sind.

Die Beschleunigungs-VO, die direkt und unmittelbar ohne dass es einer Umsetzung durch Bundes- oder Landesgesetz bedürfte, ist auf alle jene Gerichtsverfahren anwendbar, die nach dem 29.12.2022 erstinstanzlich anhängig sind.

Zahlen, die uns beschäftigen: 10

Auf 10 Artikel beschränkt sich die Beschleunigungs-VO und legt trotz des vergleichsweise schmalen Inhalts umfassende Bestimmungen für Prozessverfahren vor.

Kurz – knackig – Game Changer!

3 Minuten Umweltrecht
 DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOCLIP ZUM UMWELTRECHT AUF YOURLE!
 MITTELLES VIDEO
 "Was' Track für Umweltrecht", mit Martin Neudorfer
 UPGANGS
 "Umweltrecht" ist auf YouTube Online!
 Release am 31.01.2023

100 PRAG Ausblick kommendes rechtliches GA

Liegenschaftsübergreifende Wärmebereitstellung aus nicht-fossilen Anlagen

Grundlagen:

Die Ergebnisse aus dem Gutachten Wärmeverrechnung im Gebäude werden zur Verfügung gestellt werden.

Annahmen generieren sich aus gängigsten Anwendungsfällen, für die Zielgruppen definiert werden.

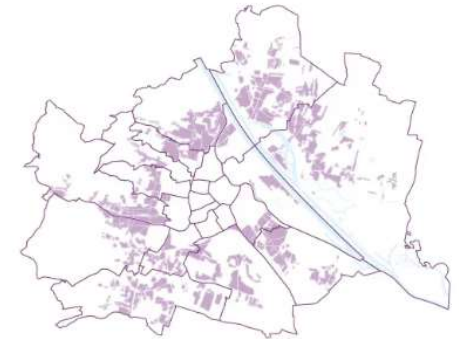
Zielgruppen:

Entscheidungsträger*innen und Verwalter*innen im Gebäudebestand

Planer*innen und Anbieter*innen von technischen Umsetzungen und Anwendungen

Inhalte: Wärmelieferung, Netzerrichtung und -betrieb

- Wärmeanlagen im Eigentum eine*r Liegenschaftseigentümer*in mit Überschussenergie
- Wärmeanlagen im Eigentum einer WEG mit Überschussenergie, Genossenschaften
- Eigentümerschaft des Netzes (geteilt?) Errichtung und Betrieb
- Ergänzende Anwendung auf Fall: Contracting Modelle

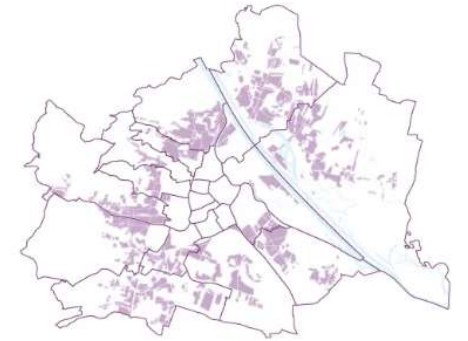


100 PRAG Ausblick kommendes rechtliches GA

Liegenschaftsübergreifende Wärmebereitstellung aus nicht-fossilen Anlagen

Fragestellungen und Ziele des Gutachtens:

- Darstellung der erforderlichen Organisationsformen für die liegenschaftsübergreifende Wärme – für die Erzeugung, Verteilung und Abnahme
- Unterscheidung Entnahme und Einbringung bei unterschiedlichen Eigentumsstrukturen
- Wie wirkt sich bei liegenschaftsübergreifender Wärmeversorgung die Einbringung eines „externen“ Contractor Modells (Wärmeerzeuger und Netzerrichter & -betreiber) aus
- Lösungen müssen im Rahmen des geltenden Rechtsbestands (insbesondere Immobilienrecht, Wohnrecht, Heiz-KG, EEffG und allenfalls KSchG) umsetzbar sein
- Klarstellung (Überprüfung), ob zusätzl. Rechtsrahmen aufgebaut werden muss für liegenschaftsübergreifendes Wärmenetz



©

Kommende Veranstaltungen:

Mittwoch 26.03.2025

Raus aus Gas: Wärmepumpenlösungen im Geschößwohnbau (UIV, WKW)

Dienstag 22.04.2025

**Marktplatz Optimierte Wärmebereitstellung
Effizienz steigern, Kosten senken (UIV)**

Montag 05.05.2025

Kühlen und Temperieren im mehrgeschoßigen Wohnbau (UIV)



100 Projekte Raus aus Gas

Feedback zur Veranstaltung



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen der Initiative „100 Projekte Raus aus Gas“!

Wir bauen unser Veranstaltungsangebot laufend für Sie aus.

Bitte nehmen Sie sich 3 Minuten Zeit für das Ausfüllen unseres Fragebogens.

Sie geben uns damit wertvolles Feedback! Diese Umfrage enthält 5 Fragen.

**Stadt
Wien**



Klima- & Innovationsagentur Wien



Website – Initiative „100 Projekte Raus aus Gas“

<https://www.wien.gv.at/umwelt/100-projekte-raus-aus-gas>

Beratungsservice der Klima- und Innovationsagentur

www.erneuerbare-energie.wien

UIV Urban Innovation Vienna GmbH
Klima- und Innovationsagentur der Stadt Wien
1040 Wien, Operngasse 17-21
Tel.: (+43 1) 4000 84260
E-Mail: erneuerbare-energie@urbaninnovation.at
Web: www.urbaninnovation.at

Abteilung Energieplanung der Stadt Wien
1120 Wien, Wilhelmstraße 68
Tel.: (+43 1) 4000 88305
E-Mail: post@ma20.wien.gv.at
Web: www.energie.wien.at

**Stadt
Wien**



Klima- & Innovationsagentur Wien

